

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 20 (1994)
Heft: 5

Artikel: Soziale Hilfe von A-Z
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soziale Hilfe von A – Z

Das Kantonale Sozialamt bietet ein neues Dienstleistungsangebot an: Ein Sozialhilfeverzeichnis, ein absolut notwendiges Nachschlagewerk für Behörden, Institutionen und Organisationen, die im sozialen, pflegerischen und medizinischen Bereich tätig sind.

Menschen, die sich in einer sozialen Notlage befinden, Menschen, die Beratung, Betreuung oder Therapie brauchen, Menschen, die krank sind, Menschen die mit Suchtmitteln in Berührung kommen, Menschen mit einer Behinderung, sind auf die richtige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt angewiesen. Das Sozialhilfeverzeichnis, ein Dienstleistungsangebot des Kantonalen Sozialamtes, kann hier Behörden, Institutionen und Organisationen, die in der Sozialhilfe, im Pflegebereich oder in verwandten Bereichen tätig sind, eine wertvolle Hilfe bieten.

Das umfangreiche Verzeichnis enthält

- rund 1200 Adressen von sozialen, pflegerischen und medizinischen Institutionen und Organisationen im Kanton Solothurn

- neben den Adressangaben das jeweilige Angebot jeder Einrichtung, die Zielgruppen des Angebotes sowie Angaben zu eventuellen Vermittlungsdiensten

Das Sozialhilfeverzeichnis ist

- ein Nachschlagewerk, das übersichtlich Auskunft gibt über sämtliche im Kanton Solothurn bestehenden Institutionen und Organisationen im Sozialhilfe- und Pflegebereich .
- alphabetisch nach Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Ortschaften aufgliedert.

Das Sozialhilfeverzeichnis kann ab sofort zum Preis von Fr. 50.– beim Kantonalen Sozialamt, Wengistrasse 17, 4500 Solothurn, schriftlich bestellt werden.

M O R P H I N

Morphin-Verschreibung wird fortgeführt

Im Rahmen der Versuche zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln wird die Abgabe von spritzbarem Morphin fortgeführt.

Eine vom Bundesamt für Gesundheitswesen eingesetzte Expertengruppe kam nach einer einmonatigen Pilotstudie zum Schluss, dass die auftretenden Nebenwirkungen vor allem in der Anfangsphase der Verschreibung auftreten, sich zurückbilden und nicht schwerwiegend seien. Eines der Projekte in Zürich hatte Ende Februar die Abgabe von injizierbarem Morphin wegen der aufgetretenen allergischen Reaktionen Ende Februar eingestellt. Neue Richtlinien für die Abgabe sollen dieses Risiko auf ein Minimum reduzieren. Am wissenschaftlichen Versuchsplan

für die Projekte zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln wird grundsätzlich festgehalten. Der Versuchsplan sieht vor, an je 250 Drogenabhängige Morphin und Heroin, an 200 Probanden injizierbares Methadon unter ärztlicher Kontrolle abzugeben. In den sieben Städten Basel, Bern, Olten, Schaffhausen, Thun, Zug und Zürich soll jeweils an eine Gruppe von 25 beziehungsweise 50 Probandinnen und Probanden injizierbares Morphin verschrieben werden. In Bern steht der Beginn der Morphinverschreibung kurz bevor, Olten hat die Abgabe Anfang Juni aufgenommen.

Die vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) eingesetzte Expertengruppe kam zum Schluss, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe für einen Verzicht auf die geplante Morphinverschreibung bestehen. Die Expertengruppe stützt sich dabei auf die Erfahrungen eines soeben abgeschlossenen einmonatigen Versuchs in Basel, bei dem unter der Leitung von Professor Dieter Ladewig von der Psychiatri-

schen Universitätsklinik Basel an 15 Drogenabhängige spritzbares Morphin verschrieben wurde. Die aufgetretenen Nebenwirkungen seien als nicht sehr schwerwiegend anzusehen und träten vor allem in der Anfangsphase auf. Sie stellen aus der Sicht der Experten keinen Grund dar, auf die vorgesehene Verschreibung von injizierbarem Morphin zu verzichten, die im Rahmen der Verschreibungsprojekte des Bundes fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse liefern soll. Die Expertengruppe hat aufgrund der Studienergebnisse und in Absprache mit dem BAG besondere Richtlinien für die Abgabe von Morphin erarbeitet, welche das Risiko von allergischen Reaktionen auf ein Minimum reduzieren. Derartige Richtlinien gab es vorher für Drogenabhängige nicht; die Dosierung liegt bei Drogenabhängigen wesentlich höher als etwa beim medizinischen Einsatz von Morphin bei der Schmerzbekämpfung.

*Pressemitteilung
Bundesamt für Gesundheitswesen
Informationsdienst, 30.6.94*